



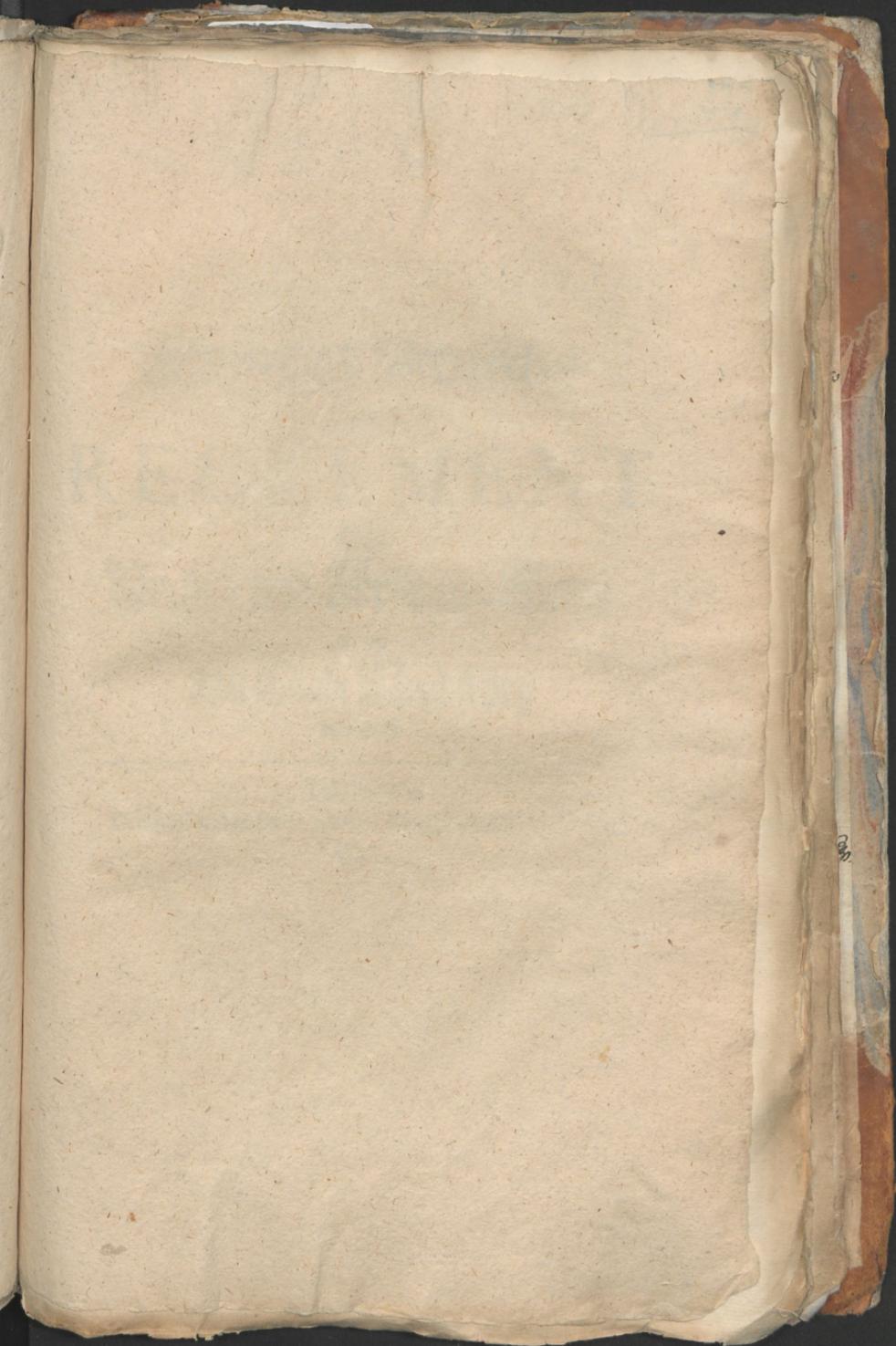
**S**eine Königl. Majestät in Preussen/2c. Unser allergnädigster Herr haben aus den von Zeit zu Zeit eingekommenen Berichten verschiedenen Inspectorum und Prediger höchst mißfällig wahrgenommen, was gestalt die Trauungen außserhalb Landes wiederum sehr gemein werden wollen, und wol gar sich zuträget, daß Personen, welche wegen naher Verwandtschaft oder anderer Hindernungen halber an dem Orte, da sie sich aufhalten, oder eingepfarrt seyn, nicht vertrauet werden können, sich an frembde Dertter in der Nachbarschaft begeben, und sich durch Geldsüchtige Priester zusammen trauen lassen. Wie nun schon Dero in G.Dt ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät gloriwürdigsten Andenkens aus solchen Ursachen betwogen worden, wegen dergleichen in der Consistorial-Ordnung bey harter Straffe verbotenen Trauungen außserhalb Landes ein besonderes Edict unterm 23. Julii 1700. emaniren zu lassen, und wieder die Contravenienten mit der Landes-Verweisung zu verfahren anbefohlen; Als haben höchst gedachte Seine Königl. Majestät bey oberwehnten Umständen nöthig gefunden, sothanes Edict zu renoviren: Verordnen demnach hiermit und Krafft dieses, daß wann jemand außser der Chur- und Marck-Brandenburg in anderer Herren Landen sich begeben, und alda trauen lassen möchte, die in der Consistorial-Ordnung dieserhalb enthaltene Straffe sofort exequiret und wieder die Contravenienten mit der Landes-Verweisung verfahren, auch diese Dero allergnädigste und ernstliche Verordnung, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, alle Jahr den andern Sonntag nach Epiphania öffentlich aller Orten von der Langel abgelesen werden solle. Wornach sich Männiglich allergehorsamst zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Gegeben Berlin, den 2. Augusti 1727.

St. Wilhelm.



Frid. Ernst, Freyh. v. Cnyphausen.











Edictum foudung in pofals  
Bund.

102

1961

**S**eine Königl. Majestät in  
Preussen/2c. Unser allergnädig-

ster Herr haben aus den von Zeit zu Zeit  
eingekommenen Berichten verschiedenen Inspecto-  
rum und Prediger höchst mißfällig wahrgenom-  
men, was gestalt die Trauungen aufferhalb Landes wiederum  
sehr gemein werden wollen, und wol gar sich zuträget, daß Per-  
sonen, welche wegen naher Verwandtschaft oder anderer Hin-  
derungen halber an dem Orte, da sie sich aufhalten, oder einge-  
pfaret seyn, nicht vertrauet werden können, sich an fremdde  
Orter in der Nachbarschaft begeben, und sich durch Geld-  
süchtige Priester zusammen trauen lassen. Wie nun schon Dero  
in G. Ort ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät glori-  
würdigsten Andenkens aus solchen Ursachen bewogen worden,  
wegen dergleichen in der Konsistorial-Ordnung bey harter  
Straffe verbothenen Trauungen aufferhalb Landes ein beson-  
deres Edict unterm 23. Julii 1700. emaniren zu lassen, und  
wieder die Contravenienten mit der Landes-Verweisung zu  
verfahren anbefohlen; Als haben höchst gedachte Seine Kö-  
nigl. Majestät bey oberwehnten Umständen nöthig gefun-  
den, sothanes Edict zu renoviren: Berordnen demnach hier-  
mit und Krafft dieses, daß wann jemand auffer der Chur- und  
Marc-Brandenburg in anderer Herren Landen sich begeben,  
und alda trauen lassen möchte, die in der Konsistorial-Or-  
dnung dieserhalb enthaltene Straffe sofort exequiret und wieder  
die Contravenienten mit der Landes-Verweisung verfahren,  
auch diese Dero allergnädigste und ernstliche Berordnung, da-  
mit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, alle  
Jahr den andern Sonntag nach Epiphania öffentlich aller Or-  
ten von der Kanzel abgelesen werden solle. Wornach sich  
Männiglich allergerhorfamst zu achten, und für Schaden zu hü-  
ten hat. Gegeben Berlin, den 2. Augusti 1727.

Fr. Wilhelm.



Frid. Ernst, Freyh. v. Cnypphausen.

